Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 978
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)

vom 11. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2020)

zum Thema:

GEWERBLICHE AKTIVITÄTEN AUF DEM GELÄNDE DES OLYMPIAPARKS – DROHT EINE VERDRÄNGUNG DES GEMEINNÜTZIGEN SPORTS?

und **Antwort** vom 23. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 22 978
vom 11.03.2020
über GEWERBLICHE AKTIVITÄTEN AUF DEM GELÄNDE DES OLYMPIAPARKS – DROHT EINE VERDRÄNGUNG DES GEMEINNÜTZIGEN SPORTS?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit treffen Informationen zu, dass das Reiterstadion auf dem Gelände des Olympiaparks an mindestens neun Terminen Schauplatz von Angeboten von „Fußballgolf“ werden soll, wann wurde der Vertrag geschlossen?

Zu 1.:
Verhandelt wird mit dem möglichen Betreiber über eine Probephase zur Einführung der Sportart „Fußballgolf“ in Berlin während der Sommerferien. Ein Vertrag wurde noch nicht geschlossen.

2. Inwieweit treffen Informationen zu, dass es sich dabei um gewerbliche und um nicht gemeinnützige und sportförderungswürdige Veranstalter handelt und inwieweit wurde eine drohende Ansiedlung dieses Gewerbes auch bei den vertraglichen Vereinbarungen im Sinne des Landes Berlin berücksichtigt?

Zu 2.:
Der mögliche Veranstalter beabsichtigt einen gewerblichen Betrieb. Eine dauerhafte Ansiedlung der Sportart im Olympiapark Berlin ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt und aus Gründen des (Garten-)Denkmalschutzes zumindest im Reiterstadion auch nicht möglich.

3. Inwieweit kann der Senat eine „Nähe“ der Veranstalter zu dem vor Ort ansässigen Fußballbundesligisten bestätigen?

Zu 3.:
Der Veranstalter steht aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit in Kontakt mit mehreren deutschen Fußballbundesligisten.

4. Inwieweit macht es Sinn, neue „Sportarten“ insbesondere mit gewerblicher Struktur zum jetzigen Zeitpunkt auf das Gelände des Olympiaparks zu holen?

Zu 4.:
Es handelt sich lediglich um eine Probe- bzw. Einführungsphase, die die Sportart in Berlin bekannter machen soll.

Grundsätzlich ist der Senat aber bereits kraft Amtes gehalten, auch neuen Sportarten Raum und Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten.

5. Inwieweit wird damit bereits vor der Fertigstellung einer langfristigen Planung Fakten für eine Ansiedlung des genannten Gewerbes vorgenommen?

Zu 5.:
Wie dargestellt, handelt es sich um eine zeitlich begrenzte Nutzung. Weitere Festlegungen sind damit nicht verbunden.

6. Inwieweit entfernt sich der Senat von Berlin von der bisherigen Auffassung, dass eine pferdesportorientierte Nutzung des Reiterstadions im Vordergrund stehen sollte?

Zu 6.:
Die derzeit in Abstimmung befindlichen Studien zur Entwicklung des Gesamtgeländes und zum Parkpflegewerk werden hierzu Aussagen treffen. Eine pferdesportorientierte Nutzung des Geländes erscheint sinnvoll.

7. Welche Gespräche hat der Senat von Berlin wann mit welchen Inhalten mit dem Verband für Pferdesport Berlin-Brandenburg über das Areal geführt?

Zu 7.:
Die Vertreter des Reitsports sind bereits über die beabsichtigte temporäre Nutzung informiert. Zuletzt wurde der Sachverhalt im Rahmen einer Zwischenpräsentation zum Parkpflegewerk am 28.01.2020 umfassend erörtert.
Da Bedenken wegen terminlicher Kollisionen mit reitsportlichen Veranstaltungen ausgeräumt werden konnten, war die Wiederherrichtung eines reitsporttauglichen Rasens beherrschendes Thema, was zugesichert werden konnte.

8. Inwieweit entfernt sich der Senat von Berlin damit bereits vor der Vorlage einer Gesamtkonzeption von einer reitersportlichen Nutzung anderer Areale auf dem Gelände des Olympiaparks, die seit vielen Jahren sportliche und therapeutische Angebote auch für Kinder anbieten?

Zu 8.:
Die probeweise Etablierung eines temporären Angebots „Fußballgolf“ bedeutet keine Vorfestlegung zu anderen Nutzungen auf dem Areal des Olympiaparks.
Es wird auf den Bericht zur Studie zur Gesamtentwicklung des Olympiaparks im Sommer 2020 verwiesen. Ob und inwieweit den darin enthaltenen Empfehlungen der Gutachter in den nächsten Jahren gefolgt werden kann, ist abhängig von den dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und bedarf noch einer eingehenden Prüfung und Diskussion.

Berlin, den 23. März 2020

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport